

10.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4979 vom 11. Februar 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/12620

Mund-Nasen-Schutz für nordrhein-westfälische Polizeibeamtinnen und -beamte – wie steht es um die Qualität?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Corona-Fallzahlen in NRW sinken zwar, bewegen sich jedoch auf einem hohen Niveau. Polizistinnen und Polizisten können aufgrund beruflicher Gegebenheiten häufig keinen Abstand halten. Die Folge: In vielen Einsätzen sind die Beamtinnen und Beamten einem akuten Risiko der Infektion mit dem Coronavirus ausgesetzt.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4979 mit Schreiben vom 10. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche CE-Zertifizierung haben die medizinischen Masken, die das Land Polizeibeamtinnen und -beamten für den Dienstgebrauch zur Verfügung stellt? (Beantwortung bitte unter Nennung der konkreten Zertifizierung und/oder damit zusammenhängender Gutachten)

Die Polizeibediensteten, die aufgrund einer Sicherheitsbewertung des Arbeitsschutzes bei ihrer Tätigkeit eine sogenannte „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) tragen müssen, werden mit Masken ausgestattet, die dem Standard FFP2 entsprechen und eine CE-Kennung tragen. Hierbei handelt es sich um Masken verschiedener Hersteller und dementsprechend auch um verschiedene CE-Kennungen. Eine Aufstellung, gemäß der Fragestellung des Abgeordneten, aller zentral beschafften Masken dieser Art ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. Welche Anzahl medizinischer Masken stellt die Landesregierung den Beamtinnen und Beamten der Polizei in NRW für welchen Zeitraum zum Schutz vor dem Coronavirus im Dienst zur Verfügung? (Bitte um genaue Auflistung nach Zeitraum, Typ, Zertifizierung und Hersteller)

Den Polizeibediensteten werden in Ergänzung zu den Alltags-Masken (wiederverwend- und waschbare Stoffmasken) medizinische (OP) - Masken sowie FFP2- bzw. CPA-Masken, geprüft

Datum des Originals: 10.03.2021/Ausgegeben: 16.03.2021

von einem zertifizierten Prüfinstitut nach dem technischen Standard für KN95-Masken, zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine quantitativ limitierte Ausgabe für einen definierten Zeitraum. Die Polizeibehörden melden ihre Bedarfe an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) und erhalten von dort entsprechende Zuweisungen, welche die jeweiligen Polizeibehörden in die Lage versetzen, ihre Bediensteten auszustatten.

3. Für welche Dauer ist das Tragen einer medizinischen Maske, welche die Landesregierung Polizistinnen und Polizisten in NRW für den Dienstgebrauch zur Verfügung stellt, vorgesehen bzw. per Anweisung (bzw. Verhaltenshinweis bzw. Aufforderung) geregelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Produkttyp und vorgesehener/angewiesener Dauer des Gebrauchs)

Für medizinische Einweg-Masken, die den Polizeibesetzten zur Verfügung gestellt werden und die der Medizinprodukterichtlinie (93/42/EWG, MDD) entsprechen sowie der Norm DIN EN 14683 genügen, werden keine Anforderungen in Bezug auf den Atemwegswiderstand festgelegt. Sie gelten nicht als belastend im Sinne der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 14.2., da bedingt durch Form und Sitz ein Teil der Atemluft an den Rändern vorbei strömt. Tragezeitbegrenzungen sind im Arbeitsschutzregelwerk nicht festgehalten.

Aus Infektionsschutzgründen besteht allerdings das Erfordernis eines Wechsels der Masken bei Durchfeuchtung, Verschmutzung oder Beschädigung, spätestens jedoch nach zwei Stunden durchgehender Tragedauer. Hierüber wurden die Polizeibehörden in den Informationen und Tragehinweisen (Anlage 3) des Erlasses vom 22.01.2021, 4-60.04./52.03.04 informiert. Bei FFP2- bzw. CPA-Masken handelt es sich nicht um medizinische Masken, sondern um persönliche Schutz- beziehungsweise Pandemie-ausrüstung hinsichtlich deren Nutzung die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in Ihrem Regelwerk (DGUV-Regel 112-190) in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere Tragezeitbegrenzungen empfiehlt. Diese Empfehlung aufgreifend sieht der im oben genannten Erlass enthaltene Tragehinweis in Bezug auf FFP2-/KN95-Masken unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Belastung der Maskentragenden vor, dass nach einer ununterbrochenen Tragezeit von ca. 75 Minuten eine Erholungspause von 30 Minuten erfolgen sollte. Ein Wechsel der FFP2-/KN95-Maske ist zudem und unabhängig von der empfohlenen Tragezeitbegrenzung bei Durchfeuchtung oder Beschädigung, spätestens jedoch arbeitstäglich erforderlich.

4. Weichen die Anweisungen bzw. Verhaltenshinweise bzw. Aufforderungen zur zeitlichen Nutzung dieser medizinischen Masken von Herstellerangaben (z.B. aufgedruckt auf den Verpackungen der Masken, die den Polizeibeamtinnen und -beamten ausgehändigt werden) im Vergleich zur Nutzung ab?

Mit Erlass vom 22.01.2021, 4-60.04./52.03.04 wurden die Polizeibehörden u. a. darüber informiert, dass für Einsatzkräfte eine situative Handlungskompetenz besteht. Jede Einsatzkraft kann grundsätzlich unter Beachtung rechtlicher Bestimmung selbst entscheiden, welcher Maskentyp in der jeweiligen Einsatzsituation getragen wird. Das entsprechende Handlungsschema des Robert-Koch-Instituts dient hierbei als Orientierung. Darüber sowie über die in der Antwort auf Frage 3 erwähnte Anlage 3 des Erlasses vom 22.01.2021, 4-60.04./52.03.04, hinaus bestehen seitens des Dienstherrn hinsichtlich der Tragedauer keine Vorgaben, sodass die maximale Tragedauer des Herstellers vom jeweiligen Benutzer berücksichtigt werden kann. Bei oder vor Erschöpfen des individuellen Maskenvorrats werden den Bediensteten unmittelbar neue Masken ausgehändigt.

5. Welche Verhaltenskette schreibt die Landesregierung den Polizeibeamtinnen und -beamten im Verdachtsfall einer Corona Infizierung vor? (Bitte um genauen Wortlaut aus der entsprechenden Dienstvorschrift)

Mit Erlass vom 28.01.2020, Az.: 403-52.03.04-20-015, wurden die Polizeibehörden angehalten, vorbereitende Maßnahmen und Planungen bei Pandemieereignissen umzusetzen, u.a. wurden sie beauftragt, Anweisungen zum Verhalten am Arbeitsplatz sowie allgemeine Verhaltensregeln in ihren Zuständigkeitsbereichen festzulegen. Des Weiteren wurden sie ergänzend am 25.02.2020 per Erlass aufgefordert, die seit dem 01.02.2020 bestehende Meldepflicht für Erkrankungen und Verdachtsfälle einer Corona-Infektion in ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt zu machen sowie deren Durchführung sicherzustellen.

Auf die insbesondere in Bezug auf Melde- und Verhaltensverpflichtungen relevanten Regelungen der Corona-Quarantäne-Verordnung NRW wurde zuletzt mit Erlass vom 05.01.2021, Az.: 403-60.11/52.03.04 hingewiesen.